

(Auszug aus den)

Beschlüssen Nr. 287 - 311

der 14. ordentlichen, öffentlichen Sitzung
der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

am 19.03.2003

Drucksache Nr. 552/II (neu)

Antrag der Fraktionslosen BV Wagner
Grundsicherung
sowie Beschlussempfehlung des
Ausschusses für Soziales und Grund-
sicherung

Beschluss Nr. 304

Die BVV hat beschlossen:

Das Bezirksamt wird ersucht, der BVV spätestens bis März 2004 über Stand und Probleme der Arbeit der für die Grundsicherung zuständigen Stellen zu berichten. Dabei sind insbesondere die personelle Ausstattung und die Arbeitsaufwände darzustellen. Weiterhin ist auch auf die Auswirkungen bei der Sozialhilfe bezüglich der Kosten für den Bezirk einzugehen, und es ist darzustellen, wie eine ausreichende Aufklärung und Information der Betroffenen außerhalb der Rentenversicherung sichergestellt wird.

Bezirksverordnetenvorsteher

19.03.2003

Berlin, den 18. Mai 2004

Beschluss Nr. 304

Vorlage
zur Kenntnisnahme
für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung

Gegenstand der Vorlage: Bericht zur Arbeit der Grundsicherungsstelle

Berichtersteller: Bezirksstadtrat Wöpke

Die Bezirksverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 19. März 2003 unter Beschluss-Nr. 304 (Drs.-Nr. 552/II neu) das Bezirksamt ersucht, über Stand und Probleme der für die Grundsicherung zuständigen Stellen zu berichten. Dabei sollten insbesondere die personelle Ausstattung und die Arbeitsaufwände dargestellt werden, aber auch die Auswirkungen bei der Sozialhilfe und die Sicherstellung der Information der Betroffenen.

Der Bericht des Bezirksamtes gliedert sich wie folgt:

1. Organisatorische Umsetzung
2. Ziel des Grundsicherungsgesetzes
3. Information durch den Rentenversicherungsträger / Sozialhilfeträger
4. Anzahl der Antragsteller/innen
5. Umfang der bedarfsorientierten Grundsicherung
6. Feststellungsverfahren, ob eine volle Erwerbsminderung auf Dauer vorliegt
7. Finanzielle Auswirkungen
8. Praktische Erfahrungen mit dem neuen Gesetz
 - der Bürger/innen
 - der Heimbewohner/innen
 - der Kommunen
9. Probleme
 - allgemein
 - intern
10. Ausblick

1. Organisatorische Umsetzung

Das „Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ – GSiG – trat zum 01.01.2003 in Kraft.

Für den Bezirk Steglitz-Zehlendorf hat das Bezirksamt am 26.03.2002 beschlossen, ein „Grundsicherungsamt“ zu gründen, das die Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz gewährt und zusammen mit dem Sozialamt die „Abteilung Soziales und Grundsicherung“ bildet. Da in den Bezirken die Bezeichnung „Amt“ den Leistungs- und Verantwortungszentren (LuV's) vorbehalten ist, erhielt die Dienststelle, die die Leistungen nach dem GSiG erbringt, die Bezeichnung „Grundsicherungsstelle“.

Diese bildet gemeinsam mit dem bisherigen Sozialamt das LuV Soziales und Grundsicherung.

Ziel der organisatorischen Umsetzung war es, deutlich zu machen, dass Grundsicherung und Sozialhilfe zwei unterschiedliche Leistungen sind und dem Wunsch des Gesetzgebers Rechnung tragen, dass Grundsicherungsleistungen getrennt von der Sozialhilfe zu erbringen sind. Auf der anderen Seite sollten die notwendigen Hilfen aber möglichst „aus einer Hand“ gewährt werden und die bewährten Strukturen beibehalten werden.

Innerhalb der Grundsicherungsstelle wurden daher drei Arbeitsgruppen gebildet:

1. Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt / Hilfe in besonderen Lebenslagen (ohne Eingliederungshilfe) nach dem BSHG außerhalb von Einrichtungen
2. Grundsicherung und Eingliederungshilfe nach dem BSHG innerhalb und außerhalb von Einrichtungen
3. Grundsicherung und Hilfe zur Pflege nach dem BSHG innerhalb von Einrichtungen

Die Grundsicherungsstelle ist mit 19 Stellen ausgestattet (Stand 31.12.2003):

1	Gruppenleiter	- A 11
1	Stellenleiter / 1. Sachbearbeiter zu 1.	- A 10
1	Stellenleiter / 1. Sachbearbeiter zu 2. und 3.	- A 10
5	Sachbearbeiter zu 1. (davon 2 Halbtagskräfte)	- 2 x A 10, 1 x A 9, 2 x IVb
6	Sachbearbeiter zu 2. (davon 1 Halbtagskraft)	- 4 x A 9, 1 x IVb
5	Sachbearbeiter zu 3. (davon 3 Halbtagskräfte)	- 2 x A 8, 3 x IVb

17 Mitarbeiter/innen sind aus den Fachbereichen 3 und 4 des Sozialamtes in die Grundsicherungsstelle gewechselt bzw. umgesetzt worden; 2 Mitarbeiterinnen kamen aus dem Wohnungsamt.

2. Ziel des Grundsicherungsgesetzes

Erklärtes Ziel des Gesetzgebers war es, mit der Grundsicherung verschämte Altersarmut zu beseitigen bzw. zukünftig zu verhindern. Es wurde angenommen, dass auf jeden älteren Menschen, der Sozialhilfe bezieht, ein älterer Mensch kommt, der zwar Anspruch auf Hilfe hat, diesen Anspruch aber nicht geltend macht, weil er beispielsweise nicht will, dass seine Kinder zum Unterhalt herangezogen werden.

Zwischenzeitlich hat sich jedoch bei allen Grundsicherungsträgern Berlins herausgestellt, dass überwiegend bisherige Bezieher/innen von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG Grundsicherungsleistungen erhalten und der Anteil der neuen Fälle eine bislang noch geringe Bedeutung hat.

3. Informationen durch den Rententräger / Sozialhilfeträger

Nach § 5 Abs. 1 GSiG informiert und berät der zuständige Rentenversicherungsträger die Personen, die rentenberechtigt sind, über die Leistungsvoraussetzungen und über das Verfahren nach dem GSiG.

Liegt die Rente unter dem Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 BSHG (bis 30.06.2003 844 €, ab 01.07.2003 853 €), ist der Information zusätzlich ein Antragsformular für die Gewährung der Grundsicherung beizufügen. Im Herbst 2002 und im Frühjahr 2003 haben die Rentenversicherungsträger an eine Vielzahl von Rentnern und Rentnerinnen, deren Rente unter 844 € lag, Antragsunterlagen übersandt.

Dabei haben die Rentenversicherungsträger leider nicht berücksichtigt (wohl auch nicht berücksichtigen können), ob die Rentnerin/der Rentner vielleicht selbst noch weiteres Einkommen neben der Rente hat oder zusammen mit dem nicht getrennt lebenden Ehepartner oder Lebenspartner einer eheähnlichen Gemeinschaft ausreichendes Einkommen vorhanden ist, oder ob der Antragsteller über Vermögen oberhalb der Vermögensschongrenze verfügt. Es wurden also viele Rentner/innen angeschrieben, obwohl spätester - bei individueller Betrachtung in der Grundsicherungsstelle - gar kein Anspruch auf Grundsicherung bestand.

Dies führte in vielen Fällen zu Enttäuschungen. Viele Rentner/innen gingen davon aus, dass eine Rente unter 844 € durch die Grundsicherung bis zu diesem Betrag aufgestockt wird. Bei der Grundsicherung wird aber ebenso wie bei der Sozialhilfe individuell für jeden Einzelfall berechnet, ob Leistungen in Frage kommen.

Alle Personen, die bereits Sozialhilfeleistungen bezogen und bei denen im Herbst 2002 feststand, dass die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Grundsicherungsleistungen erfüllt sind, wurden von den zuständigen Sachbearbeitungen des Sozialamtes aufgefordert, ab 01.01.2003 einen Antrag auf die (der Sozialhilfe gegenüber vorrangige) Grundsicherung zu stellen. Antragsformulare auf Grundsicherung wurden allerdings nur an die Klienten übersandt, die bisher keine Rentenansprüche erworben hatten. Dadurch wurde eine doppelte Antragsübersendung für Rentenbezieher durch das Sozialamt und den Rentenversicherungsträger vermieden.

Da viele Antragsteller alters- bzw. krankheitsbedingt nicht in der Lage waren, das 4-seitige Antragsformular selbständig auszufüllen und auch die Beratungskapazitäten des Sozialdienstes bald erschöpft waren, wurde auch der eigenhändig unterschriebene Vermerk *„Die Angaben zu meinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen bitte ich meinem Sozialhilfeporgang zu entnehmen“* im Antragsformular akzeptiert.

Ferner wurde ein hier erstelltes 4-seitiges Merkblatt zum GSiG an interessierte Bürgerinnen und Bürger ausgehändigt bzw. übersandt (s. Anlage).

4. Anzahl der Antragsteller/innen

Im Bezirk Steglitz-Zehlendorf wurden bis zum 29.02.2004 insgesamt **4.577 Anträge** gestellt, davon

- 1.747 Anträge von bisherigen Sozialhilfeempfängern nach dem BSHG (Fachbereich 3: 933 / Fachbereich 4: 814) und
- 2.645 Neuanträge von Personen, die bislang keine Sozialhilfe bezogen,
- weitere 185 Anträge, bei denen das Vorliegen einer vollen und dauerhaften Erwerbsminderung noch nicht abschließend geklärt werden konnte (Begutachtung durch den Rentenversicherungsträger).

Von den 2.645 Neuanträgen konnte bisher in 285 Fällen (10,78 %) Grundsicherung gewährt werden. 1.492 Neuanträge (56,41 %) waren wegen zu hoher Einkünfte oder Vermögen bzw. des Nichtvorliegens sonstiger Voraussetzungen (z.B. volle und dauerhafte Erwerbsminderung) abzulehnen. 883 Neuanträge (33,38 %) konnten aufgrund ungeklärter bzw. unzureichend belegter Anspruchsvoraussetzungen bisher nicht abschließend bearbeitet werden.

Nach vollständiger Bearbeitung aller Neuanträge wird hier mit einer Ablehnungsquote von 80 - 85 % zu rechnen sein.

5. Umfang der bedarfsorientierten Grundsicherung

Die bedarfsorientierte Grundsicherung umfasst nach § 3 Abs. 1 GSiG

- den für den Antragsteller maßgeblichen Regelsatz nach dem BSHG, also entweder den Regelsatz für einen Haushaltsvorstand oder Alleinstehenden (z.Z. 296 €) oder für einen volljährigen Haushaltsangehörigen (z.Z. 237 €) und
- einen Zuschlag von 15 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes (z.Z. 44,40 €). Dieser Zuschlag ist für einmalige Beihilfen vorgesehen. Allerdings handelt es sich nicht um eine zweckgebundene Leistung, d.h. der Zuschlag kann auch für einen Sozialhilfebedarf verwendet werden, der nicht über die Grundsicherung abgedeckt ist (z.B. den Mehrbedarf für kostenaufwändigere Ernährung), und es können trotz dieses Zuschlages einmalige Beihilfen über die Sozialhilfe beantragt werden.

Ebenfalls zum Bedarf zählen

- die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Bei unangemessenem Wohnraum wird bei diesem Personenkreis besonders sensibel geprüft, ob ein (eigentlich vorgeschriebener) Umzug in eine günstigere Wohnung nicht eine besondere Härte bedeuten würde,
- freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung oder Beiträge zur privaten Krankenversicherung, die nach den Regelungen des BSHG übernommen werden,
- ein Mehrbedarf von 20 % des maßgeblichen Regelsatzes bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ (gehbehindert) oder „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert). Alle anderen aus der Sozialhilfe bekannten Mehrbedarfszuschläge gibt es in der Grundsicherung nicht. In einem solchen Fall muss zusätzlich geprüft werden, ob neben der Grundsicherung noch Sozialhilfe zusteht. Die Grundsicherung ist dann bei der Sozialhilfe als vorrangiges Einkommen einzusetzen.

- Außerdem umfasst die Grundsicherung Dienstleistungen, die zur Erreichung der Zwecksetzung des GSiG erforderlich sind. Damit sind keine Geldleistungen, sondern z.B. die Hilfe bei der Antragstellung auf Grundsicherungsleistungen oder auf Allgemeines Wohngeld gemeint.

6. Feststellungsverfahren, ob eine volle Erwerbsminderung auf Dauer vorliegt

Antragsberechtigt nach § 1 GSiG sind neben den Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, auch Volljährige, die auf Dauer voll erwerbsgemindert sind.

Nach § 1 Nr. 2 GSiG ist Voraussetzung, dass der Antragsteller unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI (Gesetzliche Rentenversicherung) ist und es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann. Voll erwerbsgemindert sind Personen, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Erhält der Antragsteller eine unbefristete Rente wegen voller Erwerbsminderung, erfüllt er die Voraussetzungen und kann Grundsicherung beantragen. Eine unbefristete Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (nach altem Recht) reicht ebenfalls aus.

Das bedeutet, dass dann kein Anspruch auf Grundsicherung besteht, wenn

- eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder
- eine befristete oder unbefristete Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit (nach altem Recht) bezogen wird.

Für den Bezug von Grundsicherungsleistungen müssen die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug eine Rente wegen voller Erwerbsminderung aber nicht erfüllt sein. Das heißt, auch wer bisher gar keinen Beitrag zur Rentenversicherung bezahlt hat oder die Wartezeiten für den Rentenbezug nicht erfüllt, kann einen Anspruch auf Grundsicherung haben, wenn eine volle Erwerbsminderung auf Dauer vorliegt.

Ohne weitere Prüfung zählen die folgenden Personengruppen zu den Leistungsberechtigten nach dem GSiG, auch wenn sie keine Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen:

- behinderte Menschen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind oder betreut werden, und
- an AIDS (Vollbild) Erkrankte.

In diesen Fällen wird in der Regel also kein Feststellungsverfahren nach § 5 Abs. 2 GSiG durchgeführt.

Feststellungsverfahren nach § 5 Abs. 2 GSiG:

Ergibt sich aus ärztlichen Attesten, dass eine volle Erwerbsminderung auf Dauer mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegt und besteht kein Rentenanspruch, richtet der Grundsicherungsträger ein Ersuchen an den zuständigen Rentenversicherungsträger. Dem Begutachtungersuchen sind sämtliche bereits von anderen Stellen (Pflegekasse, Betreuungsgericht, Versorgungsamt) erstellten Gutachten beizufügen.

Für Nichtversicherte ist die LVA zuständig, die für den Sitz des Grundsicherungsträgers örtlich zuständig ist; die Kosten der Begutachtung trägt der Grundsicherungsträger.

Je nachdem, ob die Entscheidung aufgrund der Aktenlage ohne Untersuchung möglich ist oder mehrere Untersuchungen notwendig sind und Gutachten angefertigt werden müssen, betragen die Kosten zwischen 100 und 600 €. Diese Beträge wurden zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) vereinbart.

7. Finanzielle Auswirkungen

Der Bund erstattet den Ländern gemäß § 34 Abs. 2 Wohngeldgesetz (WoGG) entsprechend deren Aufwendungen für das Wohngeld jährlich einen Festbetrag von 409 Mio. €. Mit diesem Bundeszuschuß sollen

- die Einnahmeausfälle der Kommunen wegen der Nichtheranziehung unterhaltspflichtiger Kinder und Eltern,
- die Kosten, die die Kommunen für die Prüfung der vollen Erwerbsminderung den Rentenversicherungsträgern erstatten müssen und
- die für einmalige Beihilfen und Krankenhilfenaufwendungen, die Anspruchsberechtigten nach dem Grundsicherungsgesetz gewährt werden müssen, entstehenden Kosten nach dem BSHG finanziert werden.

Für die Jahre 2003 bis 2005 erfolgt eine vorläufige Verteilung entsprechend der Aufwendungen für den Besonderen Mietzuschuß.

Auf das Land Berlin entfielen von diesem Festbetrag für das Jahr 2003 rd. 41,286 Mio €, davon auf den Bezirk Steglitz-Zehlendorf nach den geleisteten Wohngeldzahlungen vorläufig 1.725.006,58 €. Für die endgültige Verteilung werden dann die Ergebnisse der Statistik nach § 8 GSiG herangezogen.

Gegenüber den vom Bund erstatteten 1.725.006,58 € lagen die Aufwendungen für das Bezirksamt in diesem Zeitraum bei 2.814.732 €, also weit über der erstatteten Summe; davon waren 1.956.620,- € Umbuchungen aus bereits vorgeleisteter Sozialhilfe (bei vor dem 1.1.2003 bestehenden Fällen), die restlichen 858.112,- € waren echte Zahlungen an Antragsteller.

8. Praktische Erfahrungen mit dem neuen Gesetz

- der Bürgerinnen und Bürger

Die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger, dass ihr Lebensunterhalt durch die Grundsicherung ohne Sozialhilfe bestritten werden kann, wurde in vielen Fällen enttäuscht.

Da die Grundsicherung oftmals nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt vollständig zu bestreiten, oder weil spezielle Leistungen außerhalb der Grundsicherung benötigt werden, muß in ca. 75 % aller Fälle neben der Grundsicherung noch Sozialhilfe gewährt werden.

Durch die gleichzeitige Gewährung von Grundsicherung und Sozialhilfe ist die Hilfestellung für den Antragsteller häufig nicht nachvollziehbar, da die Hilfe in zwei getrennten Bescheiden aufgrund von zwei unterschiedlichen Berechnungen gewährt wird, wobei die Grundsicherung bei der Sozialhilfe als vorrangiges Einkommen zu berücksichtigen ist.

Da bei der Grundsicherung in der Regel kein Besonderer Mietzuschuß gewährt werden kann, sondern Allgemeines Wohngeld beantragt werden muß, kommt es häufig vor, dass die Bürger/innen mit dem komplizierten Verfahren überfordert sind. Gerade für ältere Menschen ist es oft kaum nachzuvollziehen, warum sie neben der Grundsicherung noch auf Sozialhilfe angewiesen sind (der Grundsicherungsberechtigte muß ja von Amts wegen auf seinen Sozialhilfeanspruch hingewiesen werden) und dann noch Allgemeines Wohngeld beantragen müssen.

Einmalige Beihilfen wie Bekleidungsbeihilfen oder die Weihnachtsbeihilfe werden nicht mehr automatisch gewährt, da ja der 15 %-ige Zuschlag aus dem Regelsatz eines Haushaltsvorstandes für solche einmaligen Beihilfen verwendet werden soll; es ist daher jetzt in jedem Einzelfall ein Antrag zu stellen und zu prüfen, ob eine einmalige Beihilfe gewährt werden kann.

In den zahlreichen Fällen, in denen wegen Krankheit früher nach dem BSHG Anspruch auf einen Mehrbedarf wegen kostenaufwändigerer Ernährung bestand (dieser gibt es in der Grundsicherung nicht), wird jetzt der 15 %-ige Grundsicherungs-Zuschlag bereits hierfür oft fast vollständig aufgebraucht.

- **der Heimbewohner/innen**

Für Heimbewohner bringt die Grundsicherung kaum Vorteile.

Die Höhe des Barbetrages, der den Bewohnern monatlich zusteht, ist bei der Grundsicherung identisch mit dem in der Sozialhilfe üblichen Betrag (z.Z. 88,80 €), so dass Heimbewohner hier keinen Vorteil durch die Grundsicherung haben.

Es wird jetzt lediglich ein kleinerer Teil der Heimkosten, der bisher in der Regel aus Sozialhilfe finanziert wurde, durch die Grundsicherung abgedeckt. Dieser Grundsicherungsanteil umfaßt den Regelsatz für einen volljährigen Haushaltsangehörigen (z.Z. 237 €), den Zuschlag von 15 % aus dem Regelsatz eines Haushaltsvorstandes (z.Z. 44,40 €) und die durchschnittlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines 1-Personenhaushalts im Bereich des zuständigen Grundsicherungsträgers (in Berlin 281,51 €), insgesamt also 562,91 €.

Für die Kinder und Eltern von Heimbewohnern entfällt die Unterhaltspflicht nur für diesen Grundsicherungsanteil; für den in der Regel größeren Sozialhilfeanteil besteht weiterhin eine Unterhaltsverpflichtung (nach dem BSHG).

- **der Kommunen**

Wie bereits erwähnt, müssen in ca. 75 % der Fälle neben den Grundsicherungsleistungen noch Leistungen nach dem BSHG gewährt werden.

Dass beide Leistungen aus rechtlichen Gründen in zwei getrennten Akten abgewickelt werden müssen, macht die Bearbeitung aufwändiger, als wenn nur eine Leistung bewilligt wird.

Da in der Regel kein Besonderer Mietzuschuß gewährt werden kann, muß die Antragstellung von Allgemeinem Wohngeld überwacht und Erstattungsanspruch bei der Wohngeldstelle geltend gemacht werden.

9. Probleme

- allgemein:

Die Arbeit in der Grundsicherungsstelle gestaltete sich von Beginn an schwierig.

Die Entscheidung der Rentenversicherungsträger, all jenen Versicherten ein Antragsformular zu übersenden, die eine Rente von weniger als 844 € beziehen, war falsch, da dieser Richtwert eindeutig zu hoch angesetzt war. Der fehlende Hinweis auf den Vermögenseinsatz und die nicht erfolgte Prüfung, ob die angeschriebene Person eine weitere Rente bezieht oder ob sich im Haushalt ein Partner mit höherem Einkommen befindet, führte zu einer „unerwarteten“ Antragsflut sowie einer Ablehnungsquote von voraussichtlich über 80 %.

Ein Großteil der auf dem Postweg – zumeist über den Rentenversicherungsträger - eingegangenen Anträge ist unzureichend belegt, so dass oft nicht einmal dem Grunde nach festgestellt werden kann, ob ein Leistungsanspruch besteht. Dieser Umstand macht umfangreiche, zeitaufwändige Nachprüfungen bzw. Nachforderungen von Unterlagen erforderlich.

Auch haben unklare und unrichtige Mitteilungen in der Presse viele Bürgerinnen und Bürger zu einer unnötigen Antragstellung verleitet. So hält sich auch noch heute in Teilen der Bevölkerung die unzutreffende Auffassung, die Grundsicherungsleistung wäre eine „Einheitsrente“ von 844 € bzw. würden schon vorhandene Renten bis zu diesem Betrag aufgestockt werden.

- intern:

Die Software Prosoz 7.0.GSiG stand - trotz Freigabeempfehlung vom 13.12.2002 – den Mitarbeitern aufgrund von Schwierigkeiten bei der sog. Parameterübernahme erst am 03.02.2003 zur Verfügung. Ab diesem Zeitpunkt konnten vor allem Neuanträge erfaßt und zahlbar gemacht werden.

Die Datenübernahme der Bestandsfälle aus den Fachbereichen 3 und 4 des Sozialamtes nach der Version 'Prosoz 7.0 GSiG' konnte aufgrund haus- und programmtechnischer Probleme erst im Laufe des Oktober 2003 erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt mußten Einzelfälle aufwändig manuell erfaßt werden.

Dies hat zur Folge, dass von den ca. 1.700 aus den Fachbereichen des Sozialamtes übernommenen Vorgängen erst ca. 900 als Grundsicherungsfall erfaßt werden konnten (Stand März 2004). Die restlichen 800 Bedarfsgemeinschaften erhalten weiterhin Leistungen in Höhe der bisherigen Sozialhilfe.

Die Umwandlung eines Sozialhilfe- in einen Grundsicherungsfall gestaltet sich sehr zeitaufwändig. Je nach Schwierigkeitsgrad ist ein Aufwand zwischen 1 und 3 Stunden pro Einzelfall zu veranschlagen.

Diese Arbeiten – wie auch die Prüfung der Neuanträge – erfolgen zusätzlich zur 'normalen' Aktenbearbeitung. Diese unterscheidet sich – abgesehen von einem geringeren Publikumsaufkommen während der Sprechzeiten – nicht wesentlich von der einer Unterstützungsstelle im Sozialamt. Nicht mehr vorhandene Aufgaben, wie die Überprüfung von Arbeitsbemühungen, werden zunehmend durch andere, krankheits- bzw. altersbedingte Leistungsüberprüfungen ersetzt.

Auch erfordern die teilweise sehr betagten Antragsteller/innen bisweilen ein besonderes Maß an Rücksichtnahme und einen deutlich höheren Beratungsaufwand.

Allein im Bereich „Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen“ sind derzeit pro Mitarbeiter ca. 300 laufende Vorgänge sowie noch ca. 210 ungeklärte Neuanträge zu bearbeiten.

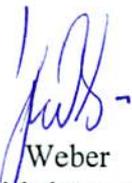
Zunehmend müssen sich die Mitarbeiter mit den – angesichts des Zeitablaufs durchaus gerechtfertigten – Beschwerden der Antragsteller/innen oder sonstigen involvierten Stellen (z.B. Hauspflegefirmen) hinsichtlich der langen Bearbeitungszeiten auseinandersetzen.

10.Ausblick

Im Jahre 2004 wird das GSiG – soweit absehbar – keine Änderungen erfahren. Der Bundestag hat jedoch mit Zustimmung des Bundesrates am 27.12.2003 beschlossen, dass das Grundsicherungsgesetz mit Wirkung vom 01.01.2005 aufgehoben wird.

Ab 01.01.2005 ist die Grundsicherung dann kein eigenständiges Sozialleistungsgesetz mehr, sondern mit den §§ 41 bis 46 Bestandteil des SGB XII, welches das BSHG ersetzt.

Der Leistungskatalog der Grundsicherung wird dann nahezu bedarfsdeckend sein, so dass weitere Leistungen als diejenigen der §§ 41ff SGB XII nur noch in wenigen Einzelfällen in Frage kommen. Dies dürfte dann zur Folge haben, dass die gesamte Leistung in der Regel aus einer Akte gewährt und beschieden werden kann.



Weber
Bezirksbürgermeister



Wöpke
Bezirksstadtrat

Informationen zur Grundsicherung Stand 01.07.2003

Wozu dient die Grundsicherung ?

Die Grundsicherung ist eine eigenständige Sozialleistung, die den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt älterer und dauerhaft voll erwerbsgeminderter Personen sicherstellt. Bei der Grundsicherung handelt es sich um eine der Sozialhilfe gegenüber vorrangige Leistung. Sie entspricht in etwa der Hilfe zum Lebensunterhalt. Sie soll insbesondere dem Abbau der verschämten Altersarmut dienen.

Antragsberechtigt sind

Personen, die das **65. Lebensjahr** vollendet haben und

Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und unabhängig von der Arbeitsmarktlage aus **medizinischen Gründen dauerhaft und voll erwerbsgemindert** sind, also auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt über ein tägliches Leistungsvermögen von weniger als 3 Stunden verfügen.

Nachweis: Vorlage des Bewilligungsbescheides über volle und unbefristete Erwerbsunfähigkeit des Rententrägers. Die Rentenänderungsmitteilung zum 01.07. reicht nicht aus !

Befristete EU-Renten begründen also keinen Anspruch auf GSiG-Leistungen (auch, wenn die Rente in der Vergangenheit vielleicht schon einmal verlängert wurde)

Bestehen keine Rentenansprüche aufgrund fehlender Anwartschaften, kann durch den Grundsicherungsträger beim zuständigen Rententräger (ist keiner vorhanden, bei der LVA) ein Gutachten beantragt werden. Da dieses nicht unerhebliche Kosten verursacht, soll ein Ersuchen jedoch nur dann erfolgen, wenn es aufgrund von Tatsachen wahrscheinlich erscheint, dass die Voraussetzungen vorliegen (Vorlage von Attesten, ggf. Augenschein).

Bei Beschäftigten in WfbM (bzw. jenen, die nicht werkstattfähig sind) kann eine Begutachtung unterbleiben.

Das gilt auch für an Aids (Vollbild) Erkrankte.

Ermittlung der antragsberechtigten Personen

Personen, deren Rente unter dem (vom Gesetzgeber festgelegten) Richtwert von 844,- € liegt, wurde ein GSiG-Antrag übersandt, da **möglicherweise** ein Anspruch besteht. Leider wurde nicht geprüft, ob möglicherweise eine weitere Rente bezogen wird, Vermögen vorhanden ist oder ein gut „verdienender“ Ehegatte / Lebenspartner im Haushalt lebt. Sofern Ehegatten zwei Anträge erhalten haben, ist nur einer für beide einzureichen !

Personen, die keine Rente, aber Leistungen der Sozialhilfe beziehen, haben den Antrag vom Sozialamt erhalten. Da die Sozialhilfe gegenüber der Grundsicherung nachrangig ist, sind diese verpflichtet, den Antrag zu stellen. Bei Weigerung kann dies zur Einstellung der Sozialhilfe führen.

Der Betrag von 844,- € hat nichts (aber auch gar nichts) mit der Höhe etwaiger Grundsicherungsleistungen zu tun. Es wird weder eine Einheitsrente von 844,- € gezahlt noch werden bereits gezahlte Renten bis zu diesem Betrag aufgestockt !!!

Wie errechnet sich der Grundsicherungsbedarf ?

Die Grundsicherung entspricht im Wesentlichen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG und umfaßt:

- a) den **Regelsatz eines Haushaltsvorstandes (RSHV)** von zur Zeit 296,- € **zuzüglich 15% des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes** von 44,40 €

Bei Unterbringung in Einrichtungen erhält der Heimbewohner generell einen Regelsatz von 80% des RSHV, zur Zeit 236,80 €.

- b) für den Ehegatten den **maßgeblichen Regelsatz** von 237,- € **zuzüglich 15% des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes (!)** von 44,40,- €.

- c) die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für **Unterkunft und Heizung**. Diese werden ggf. anteilig auf die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt.

Bei Unterbringung in Einrichtungen werden die durchschnittlichen, von Träger der Sozialhilfe anerkannten Aufwendungen für einen entsprechenden Einpersonenhaushalt zugrunde gelegt, zur Zeit 281,51 €.

- d) den **Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag**.

Dieser wird (in der Regel) bei der Ermittlung des Einkommens von der Rentenzahlung abgesetzt und erscheint auf der Bedarfsseite nur, wenn aufgrund fehlender Vorversicherungszeiten keine Krankenversicherung der Rentner (KVdR) besteht (also nur bei freiwilliger oder privater Kranken- / Pflegeversicherung).

- e) einen **Mehrbedarfszuschlag von 20%** des maßgeblichen Regelsatzes, wenn ein Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal **G** oder **aG** vorliegt.

Wird der GSiG-Antrag per Post eingereicht, müssen Kopien beider Seiten des Ausweises beigefügt werden.

Die Summe der Teilbeträge von a) – e) ergibt den Grundsicherungsbedarf.

Ein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen besteht jedoch nur dann, wenn der ermittelte Bedarf nicht aus dem **Einkommen und Vermögen** der Bedarfsgemeinschaft gedeckt werden kann.

Das heißt, bei einem nicht getrennt lebenden Ehepaar wird immer ein **gemeinsamer** Bedarf errechnet, dem das **gemeinsame** Einkommen oder verwertbare Vermögen gegenüber gestellt wird. Gleiches gilt für Ehe ähnliche Gemeinschaften (nicht jedoch für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften).

Was zählt zum Einkommen ?

Renten (auch aus dem Ausland)

Pensionen

Wohngeld

Erwerbseinkommen

Unterhalt des getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten

Miet- und Pachteinnahmen

u.a.

Vom Einkommen können die Beiträge für bestimmte Versicherungen (Hausrat, Haftpflicht) abgesetzt werden.

Grundsätzlich gelten hier die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes.

Was zählt zum Vermögen ?

Haus- und Grundvermögen

PKWs

Bargeld

Wertpapiere

Sparguthaben

Rückkaufswerte von Lebensversicherungen

Es gelten die **Vermögensschongrenzen** des BSHG (für einen Alleinstehenden **2.301,- €**, für den Ehegatten **614,- €** (Stand bis 30.06.2003)). Darüber hinausgehende Beträge sind einzusetzen.

Was ist, wenn die Grundsicherung nicht ausreicht ?

In vielen Fällen reicht die Grundsicherung nicht aus, um den gesamten individuellen Bedarf zu decken, da viele Leistungen vom GSiG nicht berücksichtigt werden.

Hier ist zum Beispiel der gesamte Bereich der Hilfe in besonderen Lebenslagen zu nennen (Heimkosten, Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege), aber auch Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, wie kostenaufwendigere Ernährung oder einmalige Bedarfe wie Bekleidung, Hausrat usw.

Diese Leistungen können nur nach den Richtlinien des Bundessozialhilfegesetzes übernommen werden.

Dies bedeutet, dass viele Grundsicherungsempfänger nebenbei auch noch ergänzende Sozialhilfe erhalten können.

Bei der Sozialhilfeberechnung zählt die Grundsicherung als anrechenbares Einkommen.

Vereinfacht kann man sagen, dass der 15%-Zuschlag der Grundsicherung von 44,40 € (jährlich 532,80 €) zunächst zur Bestreitung einmaliger oder laufender Bedarfe eingesetzt werden muss. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll der Leistungsbezieher seine zur Verfügung stehenden Mittel eigenverantwortlich verwalten, ohne - wie in der Sozialhilfe - regelmäßig Anträge für dieses und jenes stellen zu müssen.

Ist der Bedarf nach Einsatz der Grundsicherungsleistungen allerdings immer noch nicht gedeckt, kann der Rest aus Mitteln der Sozialhilfe beantragt werden.

Im Bezirk Steglitz-Zehlendorf werden auch die ergänzenden Sozialhilfeleistungen in der Grundsicherungsstelle gewährt.

Was bedeutet der Wegfall des Unterhaltsrückgriffs gegenüber Eltern und Kindern ?

Gerade ältere Menschen befürchten den Unterhaltsrückgriff auf ihre Kinder. Sie verzichten deshalb häufig auf die Ihnen eigentlich zustehende Sozialhilfe. Die Grundsicherung trägt diesem Problem Rechnung und schließt den Unterhaltsrückgriff in vielen Fällen aus:

Kinder und Eltern mit einem Jahreseinkommen von weniger als 100.000,- € brutto (Kinder jeweils, Eltern gemeinsam) werden bis zur Höhe der Grundsicherung nicht herangezogen, wenn ihre Angehörigen diese Leistung in Anspruch nehmen.

Der Wegfall des Unterhaltsrückgriffs bezieht sich also ausschließlich auf die Grundsicherungsleistungen.

Wird neben der Grundsicherung ergänzende laufende Sozialhilfe gewährt (zum Beispiel für ungedeckte Heimkosten) gilt für diese die bisherige - nicht privilegierte – Unterhaltsprüfung nach dem BSHG !!

Zahlen Eltern oder Kinder eines Grundsicherungsbeziehers regelmäßig Unterhalt (obwohl sie es eigentlich nicht müßten), werden diese Beträge als Einkommen angerechnet.

Unterhaltsansprüche gegenüber geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten

Da vor Bewilligung der Grundsicherung das Bestehen eines – vorrangigen - Unterhaltsanspruchs abschließend zu prüfen ist, sind von den Antragstellern Scheidungsurteil, Scheidungsfolgevereinbarung, anwaltlicher / notarieller Schriftverkehr o.ä. vorzulegen.

Wurde ein Unterhaltsbetrag bereits festgesetzt, mindert dieser den Grundsicherungsanspruch.

Verzichtet ein Antragsteller auf die Durchsetzung seines Unterhaltsanspruchs, hat er – besonders dann, wenn dieser bereits tituliert und alsbald durchsetzbar ist – keinen Anspruch auf Grundsicherung.

Bewilligungszeitraum

Die Grundsicherung wird in der Regel vom **01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres** bewilligt. Ändern sich die wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, werden diese ab dem 1. des Monat, für den die Änderung eintritt, berücksichtigt (z.B. Mieterhöhung).

Führt die Änderung nicht zu einer Begünstigung (z.B. Erhöhung des Einkommens), so beginnt der neue Bewilligungsabschnitt am 1. des Folgemonats.

Aus dieser Regelung ergibt sich, dass der Grundsicherungsstelle alle Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen sind.

Voigt¹

¹ Telefon 6321-4565 / Raum 1018 (Kreisel 10. Etage)